

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
2. die Entgegennahme des Kassenberichts
3. die Entlastung des Vorstands
4. die Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer
5. die Entscheidung über die Höhe des Beitrags
6. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Aegidius, Rheda-Wiedenbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gleichartige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Rheda-Wiedenbrück, 12.03.2002

www.aegidius-choere.de

Förderverein der Kinder- und Jugendchöre an St. Aegidius e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der „Förderverein der Kinder- und Jugendchöre an St. Aegidius e.V.“ hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück unter der Nummer 369.

§ 2 Zweck

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung von Chorgesang in den Kinder- und Jugendchören der Pfarrgemeinde St. Aegidius zu Wiedenbrück.
- II. Gefördert werden junge, musikalische Menschen in der Aus- und Weiterbildung im gemeinsamen Chorgesang sowie in der Stimmbildung.
- III. Die erarbeiteten Programme sollen regelmäßig der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Der Verein unterstützt die Chöre bei der Organisation und Durchführung der Aufführungen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Mitteln für die bei den Proben und Aufführungen der Chöre entstehenden Aufwendungen.
- IV. Der Vereinszweck kann nicht geändert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder, Beitritt

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- II. Kinder eines Vereinsmitglieds genießen die Vorteile der Vereinsmitgliedschaft.
- III. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und erklärt sie gegenüber dem Beitretenden.

§ 5 Beitrag

- I. Jedes Mitglied hat den Beitrag jährlich spätestens bis zum 31. Januar zu entrichten. Bei Beitritt nach diesem Tag ist der Beitrag sofort zu zahlen.
- II. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Kalenderjahresende,
 2. durch Ausschluß.
- II. Der Ausschluß setzt einen wichtigen Grund voraus. Ein solcher liegt vor, wenn Umstände gegeben sind, wegen derer dem Verein und den anderen Mitgliedern der Fortbestand der Mitgliedschaft des Betroffenen nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist es insbesondere, wenn ein Mitglied beharrlich entgegen dem Zweck des Vereins handelt.
- III. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied muß zuvor Gelegenheit erhalten, zu den Umständen, die den Ausschluß rechtfertigen sollen, innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Stellung zu nehmen.
- IV. Der Ausschluss wird, wenn das betroffene Mitglied bei der Beschlußfassung zugegen ist, sofort wirksam, andernfalls erst mit der Bekanntgabe an den Ausgeschlossenen. Er hat den Beitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Vorstand

- I. Der Vorstand wird gebildet von
 1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassierer und
 5. drei Beisitzern.
- II. Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.
- III. Der Verein wird vertreten durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand kann den Kassierer bevollmächtigen, Rechtshandlungen gegenüber den Kreditinstituten, die die Konten des Vereins führen, mit Wirkung für und gegen diesen vorzunehmen.

- IV. Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen von dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Einberufung muß erfolgen, wenn drei Vorstandsmitglieder sie verlangen.
- V. Außer den Vorstandsmitgliedern ist der künstlerische Leiter der Chöre zu laden, der ohne Stimmrecht teilnimmt und mitberät. Über die Teilnahme und Anhörung weiterer Personen entscheidet der Einberufende, auf Antrag eines Vorstandsmitglieds der Vorstand.
- VI. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- VII. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
- VIII. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Bestellung des Vorstandes

- I. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung durch Wahl auf jeweils drei Jahre bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
- II. Wenn mindestens einer der erschienenen Wahlberechtigten es verlangt, wird geheim gewählt.
- III. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- IV. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, hat der Vorstand das Recht, für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung einen Vertreter zu wählen. Diese Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit des gesamten Vorstandes.

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung durch Schreiben an alle Mitglieder oder durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Die Glocke“ und „Neue Westfälische“.
- III. Die Versammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- IV. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. § 8 Abs. II gilt entsprechend.
- V. § 7 Abs. VIII gilt entsprechend.